

fluß und die Geltung ihres Inhalts verstärkt, nicht aber ihnen ein größerer Leserkreis oder die Möglichkeit zur Verbesserung ihres Inhalts gegeben, weil jeder benachbarte Gerichtsamt- oder auch Stadtgemeindebezirk wieder sein besonderes Amtsblatt haben würde.

Ferner entsteht auch für die Oberbehörden, welche die Thätigkeit der Unterbehörden zu überwachen, und also auch von dem Inhalte ihrer Amtsblätter Kenntniß zu nehmen haben, durch Verminderung der Zahl der Amtsblätter eine wesentliche Vereinfachung und Erleichterung der Geschäfte.

Endlich war auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß nach §. 6 der Verordnung vom 13. September 1856 die Bezirksgerichte das Amtsblatt des Gerichtsamts an demjenigen Orte, wo sie ihren Sitz haben, als Amtsblatt benutzen sollen, und daß daher die möglichste Verbreitung und Benutzung des letztern auch in den übrigen, in den Sprengel des betreffenden Bezirksgerichts einbezirkten Amtsbezirken ohnehin wünschenswerth und durch den Zweck geboten ist.

Um aber dem Bedenken zu begegnen, daß den Behörden, welche sich einer, an einem andern Orte erscheinenden Zeitschrift als ihres Amtsblattes zu bedienen haben, die Benutzung dieses Amtsblattes wegen der örtlichen Entfernung erschwert, und daß auch für die Bewohner ihres Gemeinde- oder Amtsbezirks ein auswärtig erscheinendes Blatt unzugänglicher sei, ist den Herausgebern der zu Amtsblättern gewählten Zeitschriften die Pflicht auferlegt worden, am Sitze einer jeden Behörde, der das betreffende Blatt als Amtsblatt dient, eine Geschäftsstelle zu errichten, an welcher die Aufgabe von Inseraten, die Annahme von Abonnements und der Debit des Blattes ganz auf dieselbe Weise erfolgt, wie an dem Orte, wo das Blatt gedruckt wird.

Das Bedenken, daß die seitherigen Localblätter in einzelnen Bezirken mehr Verbreitung haben, als die bei der neuen Regulirung dieser Angelegenheit gewählten Amtsblätter, kann nur in wenigen Ausnahmefällen eine momentane Begründung haben, da bei der Wahl der Amtsblätter ohnedies schon auf die in dem betreffenden Bezirke bereits verbreiteten Blätter thunlichst Rücksicht genommen worden ist, und diejenigen Fälle, wo ein anderes Amtsblatt bestimmt würde, als das von der Ortsbehörde ursprünglich gewählte bei weitem die Minderzahl bilden.

Daß überhaupt bei Regulirung dieser Angelegenheit in keiner Weise eine exclusive und monopolistische Tendenz verfolgt, vielmehr dabei den hinsichtlich der Localpresse thatsächlich bestehenden Verhältnissen in ausreichender Weise Rechnung getragen worden ist, geht schon aus der Angabe der Zahl der Zeitschriften hervor, welche zu Amtsblättern erhoben worden sind, indem von letztern nach einer vorliegenden Uebersicht dermalen

im Regierungsbezirke	Dresden	10,
"	Leipzig	14,
"	Zwickau	15,
"	Budissin	7,
		im Ganzen also 46

bestehen.

Haben aber dabei auch einzelne an und für sich vielleicht vollkommen berechnete locale und Privatinteressen unberücksichtigt bleiben müssen, so war dies eines Theils nicht zu vermeiden, wenn die Maßregel nach einem rationalen Princip durchgeführt und das öffentliche Interesse gehörig gewahrt werden sollte, andern Theils werden die damit etwa für den Anfang verbundenen und sich hier und da fühlbar machenden Inconvenienzen jedenfalls nur vor-

übergehender Art sein und sich in demselben Verhältnisse vermindern und erlebigen, in welchem die Amtsblätter als solche an Verbreitung gewinnen und die Bevölkerung, was nicht ausbleiben kann, sich an deren Benutzung mehr und mehr gewöhnt.

Mit der Zeit dürfte aber auch für das größere Publicum die Vereinigung je mehrerer Amts- und Gemeindebezirke zu gemeinschaftlicher Benutzung eines und desselben Amtsblattes — noch abgesehen von der davon zu hoffenden Hebung und Kräftigung der Provinzialpresse im Allgemeinen — zu manchen erheblichen Vortheilen führen. Denn da bei dieser Vereinigung die engen und lebhaften Verkehrsbeziehungen, in denen die vereinigten Bezirke und Ortschaften zu einander stehen, zu leitenden Gesichtspunkte gedient haben, können diese Verkehrsbeziehungen durch Gemeinsamkeit der Pressorgane nur befördert werden.

Die consequente Durchführung der oben entwickelten Grundsätze hat nun unter andern zur Folge gehabt, daß für die Stadt und den Amtsbezirk Pegau nicht das dortige Wochen- und Anzeigebblatt, sondern ein anderes in Leipzig erscheinendes Wochenblatt, weil es zur Benutzung als gemeinschaftliches Amtsblatt für mehrere benachbarte Amtsbezirke als das geeignetere erschien, zum Amtsblatt bestimmt worden ist, ohne daß übrigens specielle, das Pegauer Wochenblatt selbst betreffende Beweggründe dabei mitgewirkt hätten, worin — beiläufig bemerkt — der Grund liegt, weshalb es nicht für nöthig erachtet worden ist, dem Petenten auf seine frühern Eingaben an die Kreisdirection und an das Ministerium des Innern, um Erhebung der von ihm herausgegebenen Zeitschrift zum Amtsblatte eine besondere abfällige Bescheidung zu Theil werden zu lassen.

Die Deputation hat nun diesen Grundsätzen, nach welchen die Staatsregierung diese ganze Einrichtung getroffen hat, ihre Anerkennung durchaus nicht versagen können, obschon sie gewünscht hätte, daß dem Petenten auf sein Gesuch eine diesfallsige Entschließung und Bescheidung zugekommen wäre, denn er würde jedenfalls sich dabei beruhigt und schwerlich zu dem Mittel, an die Ständeversammlung sich zu wenden, gegriffen haben. Die Deputation ist aber bei der Berathung über die Petition zu der Ansicht gelangt, daß diese Maßregel eine Sache der Ausführung des Gesetzes ist, also rein Sache der Verwaltung, und daß daher die Maßregel nur als ein Ausfluß des Verwaltungsrechtes der hohen Staatsregierung zu betrachten ist, in welche die Ständeversammlung im vorliegenden Falle keinen Grund hat, sich einzumischen. Sie hat Ihnen daher, so leid es ihr auch thut, einen andern Vorschlag nicht machen können, als der Kammer zu empfehlen: die Petition auf sich beruhen zu lassen. Das ist das Gutachten ihrer Deputation.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über den soeben erstatteten mündlichen Bericht zu sprechen sein. Es scheint Niemand von dem Worte Gebrauch machen zu wollen, ich werde daher gleich zur Fragstellung übergehen können. Die Deputation rath an, die Petition des Buchdruckers Jacob auf sich beruhen zu lassen, und ich